

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0808/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2016	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung der Abwassergebühren ab 01.01.2017 (Grundlage: KAG) und redaktionelle Änderungen

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 01.
- Die Gebührenkalkulationen in den Anlagen 03 und 04 werden zur Kenntnis genommen.
- Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen des Haushaltes - Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ – höhere oder neue Ausgabepositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig entsprechende außer – und oder überplanmäßige Mittel 2017 bewilligt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Dölle
Betriebsleiter

Begründung

1. Gebührenmaßstab

Ausweislich der vorgelegten Gebührenkalkulationen sinkt für das Jahr 2017 die Jahresgebühr für Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 3 von 1,99 €/m² auf 1,95 €/m². Die Jahresgebühr für Schmutzwasser gemäß § 9 Abs. 1 und die Jahresgebühr für Gruben gemäß § 9 Abs. 4 verändern sich wie unten dargestellt.

Dem Rat sollen nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlagen 03 und 04) die Kostenentwicklungen vorgelegt werden.

a) Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. Anlage 03)

Laut Anlage 3.5 steigt das Gesamtvolumen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr von rd. 110,256 Mio. EUR auf rd. 110,792 Mio. EUR (+0,49 %). Das an die WSW Energie und Wasser AG (WSW) gemäß Entsorgungsvertrag für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung im Jahr 2017 zu entrichtende Entgelt ist – ohne die nicht gebührenwirksamen Entgeltanteile für Sinkkästen (rd. 1,804 Mio. EUR) und Anschlussleitungen (rd. 0,276 Mio. EUR) - mit rd. 60,290 Mio. EUR (+1,04%) zu berücksichtigen.

Von dem Gesamtvolumen in Höhe von 110,8 Mio. EUR sind – insbesondere nach Abzug von Überdeckungen aus Vorjahren von rd. 2,236 Mio. EUR – rd. 108,550 Mio. EUR (Vorjahr rd. 107,833 Mio. EUR) durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu decken (+ 0,67 %). Die kalkulatorischen Kosten für die der WSW beigestellten Abwasseranlagen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr auf rd. 21,435 Mio. EUR (+1,4 %). Die Verzinsung des städtischen Anlagekapitals erfolgt mit 6,45 % (Vorjahr 6,58 %).

Schmutzwassergebührensätze

Der durch Schmutzwassergebühren zu deckende Anteil steigt gegenüber dem Vorjahr von rd. 51,955 Mio. EUR auf rd. 53,493 Mio. EUR (+ 3 %). Entlastend einbezogen sind Überdeckungen aus den Vorjahren von rd. 0,736 Mio. EUR. Die zu veranlagenden Schmutzwassermengen haben sich bei den Nichtmitgliedern des Wupperverbandes geringfügig erhöht (+0,11 %), bei den Mitgliedern ergibt sich eine Steigerung um 13 %.

Im Ergebnis steigt der Gebührensatz für Nichtmitglieder gegenüber dem Vorjahr von 2,90 EUR/m³ auf 2,95 EUR/m³ (+1,72%) und der verminderte Gebührensatz für Mitglieder steigt von 1,55 EUR/m³ auf 1,59 EUR/m³ (+ 2,58 %).

Niederschlagswassergebührensatz

Der durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Betrag sinkt geringfügig von rd. 55,878 Mio. EUR auf rd. 55,057 Mio. EUR (- 1,5 %). Entlastend einbezogen sind Überdeckungen aus Vorjahren von rd. 1,500 Mio. EUR. Die zu veranlagenden bebauten/versiegelten Grundstücksflächen verändern sich von 28,070 Mio. m² auf 28,280 Mio. m² (+0,75%).

Im Ergebnis führt das zu einer Gebührensatzreduzierung von bisher 1,99 €/m² auf 1,95 €/m².

Belastungsvergleich mit dem Vorjahr

Der Vergleich der jährlichen Belastungen anhand verschiedener Beispielobjekte zeigt, dass sich die Jahresgebühr (Schmutz- und Regenwasser) um bis zu 1,1 % gegenüber dem Vorjahr erhöht (vgl. Anlage 3.6).

b) Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (vgl. Anlage 04)

Die Kosten für die Entleerung der Grundstückskläranlagen betragen 44.076 EUR (- 8 %), die veranlagungsfähigen Mengen 394 m³ (-10,66 %). Die Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen erhöhen sich daher im Vergleich zum Vorjahr von 108,87 EUR/m³ auf 111,87 EUR/m³ (+2,75 %).

2. Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen:

Die zitierten Vorschriften des Landeswassergesetzes NRW sind an die neuen Vorschriften des am 16.07.2016 in Kraft getretenen Landeswassergesetzes NRW und des Abwasserabgabengesetzes NRW anzupassen.

In § 4 Abs. 5 S. 6 wird der falsche Verweis auf die Vorschrift des § 25 durch § 27 sowie in § 9 Abs. 2 der Verweis auf „§ 4 Abs. 9“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt. Durch die Harmonisierung der Schmutzwasser- und Trinkwassergebühren kann der in § 4 Abs. 5 S. 7 festgelegte Termin (31.07.) zur Meldung der Zählerstände von zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermengen nicht mehr bestehen bleiben. Damit die Mengen anerkannt werden können, müssen die Gebührenpflichtigen sie innerhalb eines Monats nach der jährlichen Turnusablesung dem Steueramt melden.

In § 13 Abs. 3 wird die Satzung an die Gegebenheiten der Festsetzungsbescheide angepasst.

§ 25 Abs. 1 S. 1 stellt klar, dass Ersatzpflichtiger bzw. Ersatzpflichtige des Ersatzanspruches der Eigentümer oder die Eigentümerin des **angeschlossenen** Grundstücks ist, also des Grundstücks bzw. der Grundstücke, dem/denen der Abwasseranschluss wirtschaftlich zuzuordnen ist. Bei Leitungen, die durch bzw. über andere Grundstücke verlaufen, ist daher nicht der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks ersatzpflichtig, über das die Durchleitung verläuft, sondern derjenige Grundstückseigentümer, dem der Kanalhausanschluss zuzuordnen ist.

Die neuen Gebührensätze gelten ab 01.01.2017.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Anlagen

Anlage 01 -10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 20.12.2015

Anlage 02 -Synopsis „Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal“

Anlage 03 -Gebührenbedarfsberechnung für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser

Anlage 04 -Gebührenbedarfsberechnung für die Entleerung von Grundstückskläranlagen